

**Prüfungsordnung
für den international orientierten Studiengang Computational Science
- Rechnergestützte Naturwissenschaften -
mit dem Abschluss Bakkalaureus scientiarum
Vom 25. November 2002**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungen
- § 4 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Teilzeitstudium

II. Bakkalaureuszwischenprüfung

- § 13 Zulassung
- § 14 Ziel, Art und Umfang der Bakkalaureuszwischenprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Bakkalaureusprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Ziel, Art und Umfang der Bakkalaureusprüfung
- § 18 Bakkalaureusarbeit
- § 19 Zeugnis und Bakkalaureusurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Fortentwicklung des Studienganges
- § 23 In-Kraft-Treten

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureusprüfung wird der akademische Grad "Bakkalaureus scientiarum" (B. sc.) verliehen.
- (2) Ausländischen Studenten wird der Grad auf Wunsch in englischer Sprache verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bakkalaureusstudiengang beträgt einschließlich der Anfertigung der Bakkalaureusarbeit sechs Semester.

§ 3

Prüfungen, Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüfungen bestehen aus Fachprüfungen und - soweit vorgesehen - schriftlichen Abschlussarbeiten. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Fachprüfungen und Abschlussarbeiten können bei der Note "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Bestandene Fachprüfungen und Abschlussarbeiten können, abgesehen von den in § 8 geregelten Fällen, nicht wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung der Fachprüfungen kann vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden. Das Ergebnis einer zweiten Wiederholungsprüfung kann nur "ausreichend" oder "nicht ausreichend" sein.
- (4) Die Bakkalaureuszwischenprüfung soll in der Regel bis zum Beginn des dritten Semesters abgelegt werden. Die Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (5) Die Bakkalaureusprüfung soll in der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bakkalaureusprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bakkalaureusprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf

dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(6) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend angeboten.

(7) Als Leistungspunktsystem zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen gilt das ECTS-Kreditpunktsystem der Fakultät für Naturwissenschaften (siehe § 5 Studienordnung).

(8) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

(9) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(10) Ist eine Fachprüfung oder Abschlussarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(11) Hat der Prüfling die Bakkalaureuszwischenprüfung oder die Bakkalaureusprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit darf 75 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Das Ergebnis einer Klausurarbeit ist in der Regel vier Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 5

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In einer mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuord-

nen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden, sie können aber auch vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) abgelegt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. In der Regel soll sie je Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich später der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag beim Prüfer und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse widerruflich als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote einer Fachprüfung (Fachnote) berechnet sich als arithmetischer Mittelwert der zugehörigen Prüfungsleistungen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung.

(4) Die Gesamtnote einer Fachprüfung und einer Abschlussarbeit lautet:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut |
| 3. bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt
über 4,0 | nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

(6) Die Gesamtnote der Bakkalaureuszwischenprüfung und der Bakkalaureusprüfung wird als arithmetischer Mittelwert der Fachnoten sämtlicher Fachprüfungen und - soweit erforderlich - der Abschlussarbeit gebildet, wobei die Abschlussarbeit mit dem doppelten Gewicht eingeht. Im Übrigen gilt Absatz 4 zur Festlegung der Gesamtnote.

(7) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass für überragende Leistungen das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen wird.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung oder einer Abschlussarbeit.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder einer anderen zu versorgenden Person gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden einer Entscheidung nach Absatz 3 beziehungsweise 4 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Freiversuch

(1) Wird eine Fachprüfung der Bakkalaureuszwischenprüfung erstmals mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt diese als nicht erfolgt, wenn sie bis zum Ende des zweiten Fachsemesters unternommen wurde.

(2) Wird eine Fachprüfung der Bakkalaureusprüfung, die nicht Teil der Bakkalaureuszwischenprüfung ist, erstmals mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt diese als nicht erfolgt, wenn der Prüfling seit dem dritten Fachsemester in jedem Fachsemester mindestens zwei Fachprüfungen, die nicht Teil der Bakkalaureuszwischenprüfung sind, unternommen hat.

(3) Weitere Regelungen, die den Freiversuch auch in anderen Fällen - insbesondere in den Fällen des § 11 - ermöglichen, kann der Prüfungsausschuss treffen.

(4) Auf Antrag des Prüflings können im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(5) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 und 2 werden nicht angerechnet:

1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 SächsHG,
2. Studienzeiten im Ausland,
3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die vom Prüfling glaubhaft zu machen sind.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Fakultät für Naturwissenschaften tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studenten des Studienganges Computational Science bestimmt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, für Studenten ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für alle im Zusammenhang mit Prüfungen zu fällenden Entscheidungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über

die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen bei-zuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsaus-schusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bakkalaureusprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bakkalaureusarbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Alle Prüfer und Beisitzer, die an der Prüfung eines Prüflings beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Computational Science an Universitäten und gleichgestellten

Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der Bakkalaureusprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Bakkalaureusarbeit angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Computational Science mit dem Abschluss Bakkalaureus scientiarum an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden zum Nachweis des Berufspraktikums (§ 17 Abs. 3) anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang Computational Science kann berufsbegleitend und als Teilzeitstudium durchgeführt werden (§ 20 Abs. 6 SächsHG).

(2) Hierzu erklärt ein Student vor dem Prüfungsausschuss für jedes Semester, zu welchem Prozentsatz - der 30 nicht unterschreiten darf - er sich dem Studium widmet. Diese Erklärung hat spätestens bis zum Ende des Semesters zu erfolgen. Erfolgt keine rechtzeitige Erklärung, so wird von Amts wegen ein dem Studienfortschritt angemessener Prozentsatz vermutet.

(3) Für Studenten im Teilzeitstudium verlängern sich die in Prüfungs- und Studienordnung für Vollzeitstudenten vorgegebenen Zeiträume - insbesondere die Regelstudienzeiten und Prüfungsfristen sowie die Zeiten zur Anfertigung von Abschlussarbeiten - derart, dass sie bei Multiplikation mit dem Teilzeitprozentsatz den Zeitraum für Vollzeitstudenten ergeben (§ 20 Abs. 6 SächsHG).

II. Bakkalaureusz Zwischenprüfung

§ 13

Zulassung

(1) Zur Bakkalaureusz Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. im Studiengang Computational Science an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
2. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme im Umfang von sechs ECTS-Punkten aus den folgenden Veranstaltungen:
 - a) Chemie 1 oder 2,
 - b) Physikpraktikum,
 - c) Computergestützte Messtechnik erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureusz Zwischenprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu stellen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling die Bakkalaureusz Zwischenprüfung oder die Bakkalaureusprüfung im Studiengang Computational Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich im Studiengang Computational Science in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14

Ziel, Art und Umfang der Bakkalaureusz Zwischenprüfung

(1) Durch die Bakkalaureusz Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann.

(2) Die Bakkalaureusz Zwischenprüfung besteht aus drei getrennten Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Physik,
2. Mathematik,
3. Informatik.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Meldefristen, die Prüfungstermine und die Art der Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 und 5 fest.

§ 15

Zeugnis

Über die bestandene Bakkalaureusz Zwischenprüfung ist vom Prüfungsamt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

III. Bakkalaureusprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Bakkalaureusprüfung wird zugelassen, wer

1. im Studiengang Computational Science an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
2. die Bakkalaureusz Zwischenprüfung im Studiengang Computational Science bestanden hat oder gleichwertige Studienleistungen gemäß § 11 Prüfungsordnung erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureusprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu stellen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling die Bakkalaureusz Zwischenprüfung oder die Bakkalaureusprüfung im Studiengang Computational Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich im Studiengang Computational Science in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 17

Ziel, Art und Umfang der Bakkalaureusprüfung

(1) Die Bakkalaureusprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Computational Science. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wesentlichen Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bakkalaureusprüfung besteht aus der Bakkalaureusarbeit, den drei Fachprüfungen der Bakkalaureusz Zwischenprüfung sowie sechs weiteren Fachprüfungen in den Fächern:

1. Computergestützte Mechanik,
2. Statistik (Testverfahren),
3. Computergestützte Thermodynamik,
4. Stochastische Prozesse in den Naturwissenschaften,
5. Computergestützte Elektrodynamik,
6. ein Wahlpflichtfach A.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Veranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen gewählt werden können.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Bakkalaureusarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind und die folgenden Prüfungsvorleistungen erfüllt sind:

1. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Computational Science Tutorium,
2. erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von neun ECTS-Punkten aus nicht abgeprüften Fächern aus den Semestern 3 bis 6 (siehe Studienablaufplan in Anlage 1 der Studienordnung),
3. Nachweis der erfolgreichen Ableistung des zweimonatigen Berufspraktikums.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Meldefristen, die Prüfungstermine und die Art der Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 und 5 fest.

§ 18

Bakkalaureusarbeit

(1) Mit der Bakkalaureusarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bakkalaureusarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Bakkalaureusarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Fakultät für Naturwissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz betreut werden. Soll die Bakkalaureusarbeit außerhalb der Fakultät angefertigt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Betreuer Vorschläge einzureichen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bakkalaureusarbeit veranlasst.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureusarbeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf und auf die parallel zu besuchenden Lehrveranstaltungen abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Zeitpunkte für die Ausgabe und die Abgabe sowie das Thema der Bakkalaureusarbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen - aber nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus - verlängern.

(5) Die Bakkalaureusarbeit ist schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer

Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bakkalaureusarbeit soll innerhalb von vier Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer der Betreuer sein soll. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note der Bakkalaureusarbeit als arithmetisches Mittel der beiden Noten gemäß § 6 Abs. 4.

§ 19

Zeugnis und Bakkalaureusurkunde

(1) Über die bestandene Bakkalaureusprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Bakkalaureusarbeit und deren Note aufzunehmen. Auf Wunsch des Prüflings werden die Noten weiterer Fachprüfungen (Zusatzfächer) aufgenommen, diese finden bei der Festsetzung der Gesamtnote keine Berücksichtigung. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bakkalaureusprüfung erhält der Prüfling die Bakkalaureusurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bakkalaureusgrades beurkundet. Die Urkunde ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 SächsHG beizufügen.

(3) Die Technische Universität Chemnitz stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS - Abschnitt 8) findet der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Verwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann

die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die von ihr abhängige Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls die Urkunde über die Verleihung des Grades ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag in die ihn betreffenden Prüfungsakten in angemessener Frist Einsicht zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Fortentwicklung des Studienganges

Wird an der Technischen Universität Chemnitz eine zentrale Einrichtung geschaffen, die mit ihrem wissenschaftlichen Profil speziell dem Fach Computational Science verpflichtet ist, so kann der Senat der Technischen Universität Chemnitz die

im Zusammenhang mit diesem Studiengang stehenden Aufgaben und Rechte der Fakultät für Naturwissenschaften dieser zentralen Einrichtung und der Fakultät für Naturwissenschaften gemeinsam gemäß § 20 Abs. 2 SächsHG übertragen, sofern die Fakultät für Naturwissenschaften dem zustimmt.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2000/2001 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 23. März 2000 und vom 12. Juni 2001 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2000, Az.: 2-7831-17-0380/1-1.

Chemnitz, den 25. November 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal